

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**des**

**Patientenbeirates des**

**„Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) -  
Tumorzentrum Alb-Allgäu-Bodensee**

**Integratives Tumorzentrum des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der  
Universität Ulm“**

- in der Fassung vom 10.01.2023 –

Der Patientenbeirat des CCCU hat auf der Grundlage von §9 der Geschäftsordnung des Comprehensive Cancer Center Ulm in der Fassung vom 16.07.2021 am 10.01.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Präambel**

Die onkologische Ausrichtung prägt das Profil zahlreicher Kliniken und Institute des Universitätsklinikums und führte zur Einrichtung onkologischer Zentren.

Mit dem Comprehensive Cancer Center des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm (CCCU) wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Klinikern und Wissenschaftlern, die mit der Betreuung von Tumorpatienten befasst und im Bereich der onkologischen Forschung tätig sind, gestärkt, so dass Patienten frühzeitig am medizinischen Fortschritt teilhaben können.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung gilt gleichermaßen.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der universitären onkologischen Kliniken und Institute mit allen Ebenen der ärztlichen Versorgung (Hausarzt, Facharzt, regionale Krankenhausabteilung) gefördert werden. Pflegerische und psychosoziale Gesichtspunkte sollen in Zusammenarbeit mit Pflegebereich und Sozialdienst gefördert werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels wird im CCCU ein Patientenbeirat eingerichtet, der das CCCU bei strukturellen und organisatorischen Maßnahmen der Patientenversorgung sowie bei der Planung und Durchführung der translationalen und klinischen Forschung berät und unterstützt.

## **§ 1**

### **Zweck**

Der Patientenbeirat, nachfolgend PB genannt, wird durch das CCCU eingerichtet, um bei den Entscheidungen des CCCU die Sichtweisen, Bedürfnisse, Interessen und Priorisierungen von Patienten und deren Angehörigen angemessen einfließen zu lassen.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Aufgaben des PB sind:
  1. Sicherstellung der Einbindung von Patienteninteressen in die Planung und Prioritätensetzungen des CCCU in Forschung, Lehre und Patientenversorgung;
  2. Förderung des Meinungsaustausches der Gremien des CCCU mit Patienten und Selbsthilfegruppen.
  
- (2) Der PB kann aus eigener Initiative Stellungnahmen und Empfehlungen aus Patientensicht zu allen Themen erstellen und abgeben, die das CCCU betreffen.

- (3) Die Mitglieder des PB erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse der Krebspatienten in deren Gesamtheit. Dabei haben singuläre Spezial- und Einzelinteressen außer Betracht zu bleiben.

### § 3

#### **Zusammensetzung und Mitglieder**

- (1) Der PB besteht aus zwei Sprechern und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die entweder selbst Betroffene, Angehörige von Betroffenen oder andere Interessierte sind. Idealerweise repräsentieren die Mitglieder verschiedene Krebserkrankungen, um ein breites Spektrum abzubilden.
- (2) Die Aufgaben der Mitglieder werden höchstpersönlich wahrgenommen und sollen nur ausnahmsweise im Falle der Verhinderung an Vertreter delegiert werden. Als Vertreter kommen ausschließlich andere Mitglieder des PB in Frage. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das CCCU und gilt für unbestimmte Zeit. Scheidet ein Mitglied aus, werden vorzugsweise Interessenten aus dem vorhandenen erweiterten Kandidaten-Pool eingeladen. Über die letztliche Neuberufung entscheidet das CCCU und die Mitglieder des PB gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig und verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Davon unbenommen sind der Ersatz von außergewöhnlichen Aufwendungen und die Erstattung von Reisekosten nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem CCCU.

### § 4

#### **Sprecher und Stellvertreter**

- (1) Der PB wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und eine stellvertretende Person für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Eine Verlängerung der Dauer bzw.

eine erneute Wahl ist möglich. Der Sprecher und sein Stellvertreter werden vom CCCU bestätigt.

- (2) Dem Sprecher obliegt die Einberufung des PB sowie die Planung und Leitung der Sitzungen. Die stellvertretende Person nimmt die Aufgaben des Sprechers wahr, sofern dieser verhindert ist. Bei der Durchführung seiner Aufgaben wird der Sprecher durch das CCCU unterstützt.
- (3) Der Sprecher des Patientenbeirates nimmt als Gast an den Vorstandssitzungen des CCCU teil.

## § 5

### Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des PB treffen sich zu regelmäßigen Sitzungen. Themenschwerpunkte sind dabei im Wesentlichen Veränderungen bei klinischen Standards und Forschungsprioritäten, Strukturveränderungen und laufende Projekte. Die Einladung zu außerordentlichen Sitzungen mit kurzer Ladungsfrist ist möglich, wenn die Umstände dies erfordern.
- (2) Die Sitzungstermine werden in den Sitzungen für das jeweils nächste Treffen untereinander abgestimmt und festgelegt. Die Sitzungen finden vorzugsweise in Präsenz, hilfsweise als virtuelle Veranstaltung statt.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen und eingebunden werden, wenn dies dem allgemeinen Interesse des PB entspricht.
- (4) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, soll dies vorher angekündigt werden; die Erteilung einer Vertretungsvollmacht ist in diesem Fall wünschenswert. Weisungen zur Abstimmung können erteilt werden.
- (5) Die Tagesordnung soll möglichst frühzeitig durch den Sprecher angekündigt werden.

- (6) Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert. Das Protokoll wird an die Mitglieder und an das CCCU übermittelt und im CCCU hinterlegt.

## § 6

### Beschlussfassung

- (1) Der PB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder am Sitzungstermin anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Beschlüsse können nur zu den Punkten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich benannt sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sprechers entscheidend.
- (3) Für das Inkrafttreten und für Änderungen zur Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## § 7

### Vertraulichkeit

Die Mitglieder haben über sämtliche internen Vorgänge, die ihnen aus ihrer Tätigkeit im PB bekannt geworden sind und deren Offenlegung geeignet ist, die Interessen des CCCU, deren Partner oder anderweitige Personen zu beeinträchtigen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im PB hinaus.

## § 8

### Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Beiratsarbeit im Rahmen des CCCU-Netzwerks ist das CCCU. Die Mitglieder des PB haben die diesbezüglichen Vorgaben zu beachten.

**§ 9****Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den PB in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

**§ 10****Schlussbestimmungen - salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden so wird die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen des PB und des CCCU am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.